

holt und Borken, ein Vertrag über die denselben obliegende stete Bereithaltung von 12 und resp. 10 Pferden und der erforderlichen Postchaisen geschlossen, — während die ordinaire fahrende Post, mittelst Convention, in königlich preussische Verwaltung überwiesen worden ist, — wird ein, in den fürstlichen Posthaltereien zu Bocholt und Borken zur Kenntniß der Reisenden offen zu legendes, von den Lokal-Beamten und Richtern zu handhabendes Extra-Postreglement (in 38 SS.) festgesetzt, wodurch u. A. den Posthaltern gestattet wird, in wirklichen Dienstabweesenheitsfällen und bei Unzulänglichkeit ihrer eigenen Pferde, den nöthigen Post-Vorspann durch Bauernpferde, gegen Zahlung der Extrapostsätze, wie herkömmlich durch die Bögte aufbieten zu lassen; sodann auch bestimmt wird: in wie viel Zeit die vorher avisirten oder nicht angekündigten Extraposten, Couriere und Estafetten weiter befördert, resp. Wartegelder für bestellte und später erst benutzte Postpferde verlangt, auch wie viel Pferde nach Maßgabe der Gattung des Wagens, der Zahl der Reisenden und der Menge ihres Gepäcks angewendet werden sollen; wie schnell mit Berücksichtigung der Jahreszeit und der Beschaffenheit der Wege jede Wegemeile zurückgelegt werden muß; wie viel für jedes Extrapostpferd pr. Meile und für eine Postchaise pr. Station, dergleichen, bei eigenem Wagen des Reisenden, an Wagenmeistergebühren und Schmiergeld (4 Grsch. pr. Wagen), so wie an Trinkgeld für die Postilione (3 Grsch. p. Meile) entrichtet werden muß; — endlich auch vorgeschrieben wird: wie sich Posthalter, Postillione und Reisende gegenseitig betragen sollen; daß ein zu Borken und Bocholt mit Extrapost ankommender Reisender, nur nach zweitägigem Aufenthalte, sich zur Weiterreise anderer Pferde als jener der Posthalter bedienen darf; und daß alle aus den Stationsorten abfahrende, oder diese bei der Durchreise berührende Miethfahren einen Post- oder Fuhrzettel beim Posthalter, gegen Zahlung von 2 Grsch. für jede Person und jede Meile der Reise auf fürstlichem Gebiete, auslösen müssen, deren Erträge vierteljährlich an das landesherrliche Rentamt abzuliefern sind.

Außerdem sind die Stations-Orte und Entfernungen folgendermaßen,

nämlich: von Bocholt nach Wesel zu 2½ Meilen, nach Rees zu 2½ Meilen, nach Anholt zu 2½ Meilen,

nach Borken zu 2½ Meilen, und nach Landwehr im Holländischen zu 3 Meilen;  
von Borken nach Wesel zu 3 Meilen, nach Coesfeld zu 3 Meilen, nach Dorsten zu 3 Meilen und nach Ahaus zu 3 Meilen, festgesetzt;  
Sodann auch, in Berücksichtigung der Seltenheit der Extrapostreisenden u. und der Fouragepreise, die Extraposttare zu 12 Grsch. pr. Pferd und Meile und 45 Stüber Clevisch für eine Postchaise von Station zu Station normirt.

9. Bocholt den 16. Juli 1804. (Z. f. Kalender-Verkauf.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Nebst Bekanntmachung der, einem bezeichneten Buchdrucker ertheilten Befugniß zum ausschließlichen Verkaufe des von ihm pro 1805 herauszugebenden Hand- und Wandkalenders (zu, inclusive des Stempels, festgesetztem Preise), so wie aller dem ermäßigten Stempelsatz von 1 Ggr. unterworfenen, fremden Kalender, behufs deren Verkauf derselbe in 19 benannten Orten, Depots errichten muß, — wird jeder anderweitige inländische Kalenderverkauf, bei Vermeidung der im (münster'schen) Edikte vom 18. December 1769 (conf. ad Nr. 446 d. 1. Abth. d. S.) festgesetzten Strafe verboten.

Bemerk. Ueber den Kalenderverkauf pro 1806 ist keine Bestimmung erreichbar gewesen, dagegen hat wegen jenes pro 1807 dieselbe Behörde am 14. August 1806 (R. b.) ganz gleichmäßig verordnet; ferner unterm 18. Juli 1807 und 14. October 1808 (R. b.) den Kalender-Debit pro 1808 und 1809 mit Preiserhöhung und Verbot aller fremden Kalender, der fürstlichen Stempel-Kassen-Verwaltung übertragen, und endlich am 14. September 1809 (Z. b.) den Verkauf der Kalender pro 1810 und 1811, so wie früher, mit Zulassung fremder Kalender, einem benannten Buchbinder wieder überwiesen.